

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Antrag und Bericht zur kommunalen Volksinitiative "Sporthallen-Initiative: Eine Halle für den Winterthurer Sport" / Ablehnung und indirekter Gegenvorschlag

---

### **Antrag:**

1. Die kommunale Volksinitiative "Sporthallen-Initiative: Eine Halle für den Winterthurer Sport" wird abgelehnt.
2. Der Volksinitiative gemäss Ziffer 1 wird die projektierte Dreifachturnhalle beim neu zu erstellenden Schulhaus Neuhegi als indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt.
3. Die Initiative wird mit der Empfehlung zur Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet.

### **Weisung:**

#### **1. Zusammenfassung**

Die Initiative verlangt die Ausarbeitung eines Projektes und die Vorlage eines entsprechenden Kreditantrages für eine Grossraum-Sporthalle in Winterthur. Grundsätzlich ist der Bedarf an einer zusätzlichen Grossraum-Sporthalle in Winterthur ausgewiesen. Schon heute kommt es zu Kollisionen bei Veranstaltungen, weil in Winterthur nicht genügend Sport- und Eventhallen vorhanden sind. Aus diesem Grund ist die Stadt Winterthur auch bereits dabei, mehrere Projekte zu evaluieren. Am Weitersten fortgeschritten ist dabei die Planung einer Dreifachturnhalle beim neu zu erstellenden Schulhaus Neuhegi. Ausserdem könnte lediglich die Umnutzung der Eulachhalle 1, ev. verbunden mit einem Ausbau der Infrastruktur, die Forderungen der Initianten weitgehend erfüllen. Indessen schreibt das Gesetz für die Behandlung von Initiativen in Form der allgemeinen Anregung einen sehr engen Zeitplan vor. Dieser erlaubt es nicht, die Evaluation der verschiedenen Möglichkeiten seriös durchzuführen, insbesondere kann innerhalb der gesetzlichen Fristen keine Projektierung und Kreditermittlung für ein Ausführungsprojekt erarbeitet werden. Die Pflicht, eine Grossraum-Sporthalle zu bauen, würde ausserdem die Investitionsplanung für die nächsten Jahre überaus stark belasten. Es müsste mit Kosten von mehreren Millionen Franken gerechnet werden, was die Realisierung anderer grosser Projekte (z.B. Sanierung des Alterszentrums Adlergarten, Neubau des Polizeigebäudes, Sanierung Hallenbad Geiselweid und Erstellung neuer Schulhäuser (Zinzikon, Neuhegi und Wallrüti) gefährden könnte.

Obschon der Stadtrat das grundsätzliche Anliegen der Initianten versteht und eine Erweiterung des Sporthallenangebots in Winterthur als sinnvoll erachtet, beantragt er die Ablehnung dieser Initiative. Der Stadtrat hat jedoch, obwohl dies für den Schulbetrieb nicht notwendig gewesen wäre, in die Vorlage für den Projektierungskredit für das Schulhaus Neuhegi eine Dreifachturnhalle aufgenommen. Die Dreifachturnhalle kann zwar nicht allen Ansprüchen der Initiative gerecht werden, die Situation für die Hallensportvereine würde jedoch wesentlich

verbessert. Sollte zudem das Projekt "Internationales Zentrum für Leistungs- und Breitensport" (IZLB) zur Ausführung kommen, könnten die Bedürfnisse der Initianten fast vollständig abgedeckt werden. Der Volksinitiative ist daher als indirekter Gegenvorschlag die projektierte Dreifachturnhalle beim neu zu erstellenden Schulhaus Neuhegi gegenüber zu stellen.

## **2. Ausgangslage**

Mit Stadtratsbeschluss vom 14. Juli 2010 wurde das Zustandekommen der am 5. Juli 2010 eingereichten Volksinitiative „Sporthallen-Initiative: Eine Halle für den Winterthurer Sport“ mit mindestens 1'294 gültigen Stimmen festgestellt.

Die Initiative wurde in Form der allgemeinen Anregung mit folgendem Wortlaut eingereicht:

*"Die Unterzeichnenden fordern die Ausarbeitung eines Projektes und die Vorlage eines entsprechenden Kreditantrages. Die Grossraum-Sporthalle muss insbesondere folgenden Hauptanforderungen genügen:*

- 1. Die Grossraum-Sporthalle muss für alle Hallensportvereine trainings- und wettkampftauglich sein und ihnen eine nachhaltige Ausbildung ermöglichen.*
- 2. Die Grossraum-Sporthalle muss eine zeitgemässe räumliche Infrastruktur für Sportler, Funktionäre und Zuschauer aufweisen.*
- 3. Die Grossraum-Sporthalle wird prioritär durch die Winterthurer Sportvereine genutzt."*

Bei Volksinitiativen in Form der allgemeinen Anregung hat der Stadtrat innert vier Monaten nach ihrer Einreichung dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt zu erstatten (§ 133 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 1. Sept. 2003 i.V.m. § 96 Gemeindegesetz [GG] vom 6. Juni 1926).

## **3. Rechtmässigkeit der Initiative**

Rechtmässigkeit liegt vor, wenn eine Volksinitiative weder gegen übergeordnetes Recht verstösst noch offensichtlich undurchführbar ist und sie den Grundsätzen der Form- und Materieneinheit genügt (§§ 120, 121 und 128 GPR i. V. m. Art. 25 und 28 der Kantonsverfassung [KV] vom 27. Febr. 2005).

Gegenstand einer kommunalen Volksinitiative kann nur sein, was der Sache nach dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht (§ 96 Ziff. 1 GG i.V.m. §§ 8 ff. der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. Nov. 1989).

### **3.1. Gegenstand der Initiative**

Die Initiative verlangt die Ausarbeitung eines Projektes und die Vorlage eines Kreditantrages für eine Grossraum-Sporthalle in Winterthur. Die Bewilligung eines Kredites für die Errichtung einer Sporthalle oder für eine Umnutzung einer bestehenden Anlage in eine Sporthalle kann Gegenstand einer dem fakultativen Referendum unterliegenden Vorlage an den Grossen Gemeinderat (§ 28 Abs. 1 Ziff. 9 GO) oder sogar einer der Volksabstimmung unterliegenden Vorlage (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 GO) sein.

### **3.2. Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht**

Die Kantonsverfassung sieht die Förderung des Sportes durch Kanton und Gemeinden vor (Art. 121 KV). Die Zurverfügungstellung einer Grossraum-Sporthalle würde massgebend zur Förderung des Sportes in Winterthur beitragen. Die Erstellung einer Sporthalle wäre ohne Weiteres zulässig.

### **3.3. Einhaltung der Grundsätze der Form- und Materieneinheit**

Nach dem Prinzip der Einheit der Form sollen Initiativen entweder in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Die zur Diskussion stehende Initiative weist die Form einer allgemeinen Anregung auf. Sie genügt somit dem Grundsatz der Formeinheit.

Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass zwischen den einzelnen Teilen einer Vorlage ein sachlicher Zusammenhang besteht. Die Initiative bezieht sich nur auf die Ausarbeitung eines Projekts für eine Grossraum-Sporthalle und genügt daher auch dieser Anforderung.

### **3.4. Undurchführbarkeit der Initiative**

Eine Initiative ist dann für ungültig zu erklären, wenn sie offensichtlich nicht durchführbar ist (§ 128 Abs. 1 GPR i.V.m. Art. 28 Abs. 1 KV). Wie aus den nachfolgenden Ausführungen ersichtlich ist, ist es vorliegend praktisch unmöglich, die Initiative innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen umzusetzen. Bereits in Vorbereitung befindliche Projekte können die Forderungen der Initiative nur teilweise erfüllen. Die sorgfältige Ausarbeitung eines neuen Projektes beansprucht indessen sehr viel mehr Zeit, als die gesetzlichen Vorgaben des Initiativrechts einräumen. Selbst wenn ein Umsetzungsprojekt mit einem Gegenvorschlag versehen würde, müsste der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat spätestens am 5. Februar 2012 Bericht und Antrag zur Umsetzungsvorlage und zum Gegenvorschlag vorlegen. Die Planung eines solchen Grossprojekts dauert jedoch mehrere Jahre.

Unter diesen Umständen bestehen an sich erhebliche Zweifel an der Umsetzbarkeit der Initiative. Die Frage kann indessen offen gelassen werden, da die Initiative – wie nachfolgend darzulegen sein wird – auch aus anderen Gründen abzulehnen ist.

### **3.5. Schlussfolgerung**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Volksinitiative nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und sie den Grundsätzen der Form- und Materieneinheit genügt. Jedoch bestehen erhebliche Zweifel an ihrer Durchführbarkeit. Da die Initiative aus anderen Gründen abzulehnen ist, sieht der Stadtrat aber davon ab, ihre Ungültigerklärung mangels Umsetzbarkeit zu beantragen.

## **4. Behandlung von Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung**

Die Behandlung einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ist an sehr kurze, vom Gesetz vorgegebene Fristen, welche nicht erstreckt werden können, gebunden (vgl. schematische Darstellung in der Beilage). Demnach hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat innert vier Monaten nach der Einreichung Bericht und Antrag über die Volksinitiative zu erstatten (§ 133 Abs. 1 GPR i.V.m. § 96 GG).

Innert gleicher Frist hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat einen der folgenden Entschiede zu beantragen (§ 133 Abs. 2 GPR):

- Ablehnung der Initiative,
- Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag,
- Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag,
- Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

Der Grosse Gemeinderat hat über den Antrag des Stadtrats innert neun Monaten seit Einreichung der Initiative zu entscheiden (§ 134 Abs. 1 GPR).

Bei einer Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag findet innert 18 Monaten seit Einreichung der Initiative eine Volksabstimmung statt (§ 137 lit. a. i.V.m. § 134 Abs. 2 GPR). Beschliesst der Grosse Gemeinderat einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative, verlängert sich die Frist bis zur Durchführung der Volksabstimmung um sechs Monate, somit auf insgesamt 24 Monate ab Einreichung der Initiative. Wird die Initiative oder der Gegenvorschlag (je in der Form einer allgemeinen Anregung) angenommen, muss der Stadtrat innert eines Jahres nach der Volksabstimmung eine Umsetzungsvorlage ausarbeiten (§ 138 Abs. 1 GPR). Wird die Initiative vor Ansetzung der Volksabstimmung zurückgezogen, entfällt der Urnengang und der Stadtrat hat dem Grossen Gemeinderat stattdessen innert Jahresfrist eine Umsetzungsvorlage zum Gegenvorschlag zu unterbreiten (§ 138 c Abs. 3 i. V. m. § 138 Abs. 1 GPR).

Beschliesst der Grosse Gemeinderat eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ohne Gegenvorschlag umzusetzen, muss der Stadtrat dem Grosse Gemeinderat innert 16 Monaten seit Einreichung der Initiative eine Umsetzungsvorlage vorlegen. Über diese beschliesst der Grosse Gemeinderat innert 23 Monaten seit Einreichung der Initiative. Eine Volksabstimmung über die Initiative findet statt, wenn der Grosse Gemeinderat die Umsetzungsvorlage ablehnt (innert 30 Monaten seit Einreichung der Initiative).

Beschliesst der Grosse Gemeinderat die Initiative umzusetzen und einen Gegenvorschlag zur Umsetzungsvorlage auszuarbeiten, so unterbreitet ihm der Stadtrat innert 19 Monaten seit Einreichung der Initiative je eine Umsetzungsvorlage zur Initiative und zum Gegenvorschlag. Innert 29 Monaten seit Einreichung der Initiative muss der Grosse Gemeinderat über diese beiden Umsetzungsvorlagen beschliessen. Spätestens nach 36 Monaten seit Einreichung der Initiative findet die Volksabstimmung über die Umsetzungsvorlagen zu Initiative und Gegenvorschlag statt.

### **5. Ablehnung der Initiative**

Die Initiative verlangt die Ausarbeitung eines Projektes und die Vorlage eines entsprechenden Kreditantrages für eine Grossraum-Sporthalle in Winterthur. Dies bedeutet, dass die Umsetzung der Initiative mindestens die Vorlage eines Ausführungskredites über den Bau einer Sporthalle oder den Umbau eines bestehenden Gebäudes zu einer Sporthalle beinhalten müsste, wobei die Sporthalle trainings- und wettkampftauglich und für Ausbildungen geeignet sein müsste. Die Halle müsste ausserdem eine zeitgemässe Infrastruktur für Sportler/innen, Funktionäre und Zuschauer aufweisen und prioritär den Winterthurer Sportvereinen zur Verfügung stehen.

Der Sport ist auf Grund seines präventiven und gesundheitsfördernden Einflusses wie auch seiner sozialen, integrativen, erzieherischen und wirtschaftlichen Aspekte für die Stadt von grosser Bedeutung. Die verschiedenen Möglichkeiten in Winterthur Sport zu treiben, tragen zur hohen Lebensqualität, zur Attraktivität Winterthurs und zur Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Stadt bei. Die vielen engagierten Sportvereine leisten dabei wertvolle Arbeit. Attraktive Sportstätten und Sportanlässe wirken nach aussen im positiven Sinne Image bildend. Erfolgreiche Winterthurer Spitzensportlerinnen und Spitzensportler machen für die Stadt und den Sport Werbung im besten Sinne. Der Stadt Winterthur ist daher die Förderung des Sports ein grosses Anliegen, und sie hat darum in den letzten Jahren auch laufend sehr hohe Investitionen in Sportanlagen getätigt. So wurden in den Jahren 2002 bis 2008 die Freibäder Töss (Kosten von Fr. 3.55 Mio.), Wülflingen (Fr. 4.62 Mio.), Wolfensberg (Fr. 3.2 Mio.) und Geislesweid (Fr. 8.67 Mio.) saniert. Der Neubau der Eishalle Deutweg in den Jahren 2001/2002 kostete inkl. der Sanierung der Leichtathletikanlage Deutweg Fr. 24 Mio. Im Weiteren wurden Investitionen für die Erweiterung des Garderobengebäudes des FC Töss und die Verlegung von Kunstrasen auf den Fussballplätzen Hegmatten und Flüeli von insgesamt Fr. 6.05 Mio. getätigt. Zurzeit befinden sich die Sanierung des Freibades Oberwinterthur mit

voraussichtlichen Gesamtkosten von Fr. 10.7 Mio. und des Hallenbads Geiselweid mit geschätzten Kosten bis Fr. 16 Mio. in Planung. Ausserdem wird für den Ausbau des Stadions Schützenwiese zurzeit ein Projektwettbewerb durchgeführt, gerechnet wird mit Kosten von rund Fr. 10 Mio.

Auch in Zukunft will der Stadtrat den Sport im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten fördern. In diesem Rahmen unterstützt er auch die Forderung für eine Verbesserung des Sporthallen-Angebots grundsätzlich. Eine direkte Umsetzung der Initiative ist jedoch nicht möglich. Die Pflicht, eine neue Grossraum-Sporthalle zu bauen, würde die Investitionsplanung der Stadt Winterthur für die nächsten Jahre überaus stark belasten. Wie hoch die Kosten für eine neu zu erstellende Sporthalle ausfallen würden, lässt sich am Beispiel des neuen nationalen Handball Trainings- und Leistungszentrum Schweizersbild in Schaffhausen zeigen. Die gemeinnützige Stiftung Sporthalle Schaffhausen investiert in die Gesamtanlage (ohne Land) ca. Fr. 18 Mio. für zwei grosszügige Dreifachhallen mit 2000-2500 Zuschauerplätzen und 12 Garderoben, 130 Parkplätzen, Kraftraum, Gymnastikraum, Wellnessbereich, grosszügigen Nebenräumen, drei Lounges inkl. Sportbar und Verpflegung sowie einem Internatsbereich mit ca. 80 Betten. Das Grundstück befindet sich im Privatbesitz und wird im Baurecht abgegeben (Wert Fr. 1.5 Mio.). Für die Erstellung der Dreifachturnhalle Neuhegi (vgl. Ziff. 5.1.) wird auf der Basis einer Grobkostenschätzung (+/- 25 %) mit Kosten von Fr. 10 Mio. gerechnet. Der Umbau der Eulachhallen zu einer Sportarena würde allein Fr. 0.5 bis 1 Mio. kosten, dazu kämen noch die Kosten für die Erstellung einer Ersatzlösung für die Durchführung von kommerziellen und kulturellen Anlässen. Auch wenn die Forderungen der Initianten nur minimal erfüllt würden, wäre für ein Umsetzungsprojekt mit zusätzlichen Kosten von mehreren Millionen Franken zu rechnen. Die Aufnahme eines solchen Grossprojekts in die politische Agenda hätte zur Folge, dass andere grosse Projekte, wie die Sanierung des Alterszentrums Adlergarten, Neubau des Polizeigebäudes, Sanierung Hallenbad Geiselweid und Erstellung neuer Schulhäuser (Zinzikon, Neuhegi und Wallrüti), nicht innerhalb der vorgesehenen Termine gemäss Investitionsplanung realisiert werden könnten.

Einer direkten Umsetzung der Initiative stehen ausserdem die terminlichen Vorgaben für Volksinitiativen in Form der allgemeinen Anregung entgegen. Für ein Vorhaben mit verschiedenen Lösungsvarianten und entsprechenden Abhängigkeiten bilden die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen einen zu engen, nicht einhaltbaren Zeitrahmen. Obwohl bereits mehrere Projekte, welche der Initiative ganz oder teilweise entsprechen, in Vorbereitung oder Vorabklärung sind, erscheint es als unmöglich, eine oder mehrere Varianten direkt als Umsetzungsvorlage zur Initiative auszuarbeiten. Dies hat zur Folge, dass die Ablehnung der Initiative beantragt werden muss. In Betracht kommt in der heutigen Ausgangslage nur die Umsetzung einer einfacheren Variante, welche den Ansprüchen der Initiative nicht in allen Belangen genügen kann. Auch eine solch einfachere Variante ist aber nicht innerhalb der gesetzlichen Terminvorgaben umsetzbar. Sie kann der Initiative deshalb lediglich als indirekter Gegenvorschlag, d.h. im Rahmen einer separaten Kreditbewilligung, gegenüber gestellt werden (vgl. hinten Ziff. 6.).

Im Folgenden werden die einzelnen Projekte vorgestellt und die jeweiligen Umsetzungsprobleme dargelegt:

### **5.1. Turnhalle Neuhegi im Rahmen des Schulhausneubaus**

Das Bedürfnis für das Schulhaus Neuhegi ist ausgewiesen. Die nach Schulraumplanung notwendige Anzahl Schulzimmer rechtfertigt zwei Turnhallen bzw. eine Doppeltturnhalle. Weil die Nachfrage nach Dreifachhallen seit vielen Jahren nicht gedeckt werden konnte, wurde im Raumprogramm zu Lasten der Stadt (ohne Staatsbeiträge, dafür Aussicht auf Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds) eine Dreifachhalle (45.8 m x 27 m x 9 m) ins Raumprogramm aufgenommen. Dieser Hallentyp ermöglicht einen Trainings- und Spielbetrieb für die in Winterthur wichtigsten Indoor-Spielsportarten mit einem Spielfeld von 20 m x 40 m. Dank einer

Ausziehtribüne können auch regionale Veranstaltungen bis maximal 500 Zuschauerinnen und Zuschauer durchgeführt werden. Die Mehrkosten gegenüber einer normalen Zweifachhalle, wie sie die Schulraumplanung verlangen würde, belaufen sich auf ca. Fr. 2 bis 3 Mio.

Für den ersten Teil des Landkaufes hat das Departement Finanzen eine separate Weisung an den Grossen Gemeinderat erstellt, welche am 30. August 2010 genehmigt wurde. Der zusätzlich notwendige Projektierungskredit von Fr. 2 Mio. liegt dem Grossen Gemeinderat aktuell vor (Weisung an den Grossen Gemeinderat vom 27. Oktober 2010, GGR-Nr. 2010/104) und kann voraussichtlich noch im Jahr 2010 behandelt werden. Anschliessend wird ein Architekturwettbewerb durchgeführt und der Kreditbedarf ermittelt. Mit dem Abschluss der Projektphasen ist erst Mitte 2013 zu rechnen, die Volksabstimmung über die Kreditvorlage (einschliesslich zweitem Landkauf) kann gemäss dem bereits sehr ehrgeizigen Terminplan frühestens anfangs 2014 stattfinden.

Die im Schulhaus Neuhegi geplante Dreifachturnhalle würde die Anforderungen, welche die Initianten an die Sporthalle stellen, nicht in allen Teilen erfüllen. Einerseits ist die Halle nur für regionale Wettkämpfe tauglich, da sie lediglich über 500 Zuschauerplätze verfügt und andererseits erfüllt sie die Bedingung, dass die Sporthalle prioritär den Sportvereinen zur Verfügung stehen muss, nicht, da auf die schulische Nutzung Rücksicht zu nehmen ist. Als direkte Umsetzungsvorlage zur Initiative kommt die Erstellung der Dreifachturnhalle Neuhegi daher nicht in Betracht. Daneben könnten auch die von §§ 133 ff. GPR vorgegebenen Fristen nicht eingehalten werden. Zwar verlängert sich die Frist bei Vorlage eines Gegenvorschlags, welcher beispielsweise weniger hohe Anforderungen an die Grossraum-Sporthalle vorsehen könnte, insgesamt um sechs Monate. Auch in diesem Fall müsste jedoch bis spätestens 5. Juli 2013 ein Ausführungskredit beantragt werden. Wie oben ausgeführt, ist jedoch frühestens anfangs 2014 mit einer Kreditvorlage zu rechnen. Im Übrigen ist heute, vor der Durchführung des Wettbewerbs, die Planung noch zu wenig weit fortgeschritten, um sich in Bezug auf Grösse und Funktionalität der Dreifachturnhalle definitiv festlegen zu können.

## **5.2. Internationales Zentrum für Leistungs- und Breitensport (IZLB)**

In den letzten beiden Jahren sind die Grundlagen für das IZLB zwischen privaten Initianten und dem Stadtrat erarbeitet worden. Im Rahmen einer Public Private Partnership stellt die Stadt die für den Bau des IZLB notwendige Fläche im Sportpark Deutweg im Baurecht und ihre Sportanlagen im Sportpark Deutweg tagsüber den Betreibern für ihre Kundschaft gegen eine Benutzungsgebühr zur Verfügung. Neben der städtischen Vereinsnutzung der sechs Fussballfelder, der Leichtathletikanlagen, der Beachvolleyballfelder und der Eishalle sind diese Anlagen entscheidende Leistungen der Stadt für das Zustandekommen der Public Private Partnership. Die privaten Initianten ihrerseits erstellen zwei Dreifachhallen (22 m x 44 m), welche als eine Grossraum-Sporthalle (44 m x 44 m) mit ca. 800 Zuschauer/innen-Sitzplätzen und 200-400 Stehplätzen und einem attraktiven Nebenraumprogramm von den Winterthurer Vereinen genutzt werden können. Weiter erstellen sie ein Kunstrasenfussballfeld an Stelle eines bestehenden Naturrasenfussballfeldes. Die beiden Hallen würden den Vereinen zu Trainingszwecken gemäss Gebührenordnung der Stadt und für die Veranstaltungen gemäss Gebührenordnung der Eulachhallen vermietet. Die Stadt ist an den Investitions- und Betriebskosten des IZLB nicht beteiligt.

Der Architekturwettbewerb ist abgeschlossen und der Generalplaner ist bestimmt. Zurzeit laufen die Planungsarbeiten und Gespräche zur Finanzierung. Der definitive Entscheid zur Realisierung erfolgt im Winter 2010/2011. Der Baurechtsvertrag und der Kooperationsvertrag werden voraussichtlich bis Ende 2010 durch die Initianten und durch den Stadtrat genehmigt sein. Eine Nutzung ist nach einer Bauzeit von ca. zwei Jahren frühestens 2013 möglich.

Für sich allein betrachtet, taugt das IZLB nicht als Umsetzungsprojekt für die Initiative. Das IZLB wird von privaten Investoren gebaut, eine Kreditvorlage an den Grossen Gemeinderat

ist weder geplant noch notwendig. Ein lediglich vom Stadtrat abzuschliessendes Geschäft erfüllt die Anforderungen der Initiative und des Gesetzes an ein Umsetzungsprojekt nicht. Wie vorne ausgeführt, verlangt die Volksinitiative die Vorlage eines Ausführungskredites über den Bau einer Sporthalle oder den Umbau eines bestehenden Gebäudes zu einer Sporthalle, und gemäss Gesetz muss die Umsetzungsvorlage zu einer Initiative auch einen Entscheid in der Zuständigkeit von Parlament oder Volk zum Gegenstand haben. Für den Bau des IZLB bedarf es indessen keiner Kreditbewilligung durch den Grossen Gemeinderat, weshalb das Projekt bereits aus diesem formalen Grund nicht als Umsetzungsvorlage für die Initiative dienen kann.

Zum heutigen Zeitpunkt steht überdies auch nicht definitiv fest, ob das IZLB überhaupt gebaut werden kann, der Entscheid fällt frühestens Ende dieses Jahres. Nachdem die Initiative am 5. Juli 2010 eingereicht wurde, hätte der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat aber bereits bis zum 5. November 2010 Bericht und Antrag erstatten müssen (spätestens vier Monate nach Einreichung der Initiative). In diesem Zeitrahmen war und ist es unmöglich abzuschätzen, ob sich die privaten Investoren zum Bau des IZLB entschliessen oder nicht.

### **5.3. Eulachhallen**

In der Eulachhalle 1 finden traditionsgemäss die Meisterschaftsspiele von Pfadi Winterthur Handball und neuerdings auch des Hockey-Clubs Rychenberg (Unihockey) statt. Die Halle verfügt über zwei Auszugstribünen für ca. 900 Zuschauende und die notwendigen Nebenräume mit Minimalstandard. Temporär wurden in der Vergangenheit schon verschiedentlich zusätzliche Tribünen aufgebaut, maximal für ca. 2'500 Zuschauende.

In der Eulachhalle 2 finden in erster Linie die Trainings und der Breitensport statt. Weil die Eulachhallen nicht nur für sportliche Aktivitäten zur Verfügung stehen, sondern auch für Messen, Ausstellungen, Konzerte usw. genutzt werden, kommt es sehr häufig zu Kollisionen zwischen den Sportnutzungen und den kommerziellen Nutzungen. Aus wirtschaftlichen Gründen kann dem Sport nur in Ausnahmefällen Vorrang gegenüber den kommerziellen Veranstaltungen eingeräumt werden. Oftmals mangelt es daher an einem genügenden Angebot an Grossraumhallen für den Sport.

Die Eulachhallen AG hat auf den Mangel an Grossraumhallen reagiert und ein Konzept zu dessen Behebung entwickelt. Der Sporthallenengpass könnte durch eine Nutzungsänderung der Eulachhalle 1 mit festen Tribünenbauten und teilweise der Halle 2 zu Gunsten des Sportes und durch den Neubau einer für kommerzielle Zwecke geeigneten Halle auf dem angrenzenden Perimeter gelöst werden. Diese neue Halle könnte lärmtechnisch nach den heutigen Erkenntnissen optimal gebaut werden. Auch bei der Platzierung könnte auf die Lärmbelastung der Anwohnerschaft Rücksicht genommen werden. Alternative Möglichkeiten zur heutigen Erschliessung wurden bereits angedacht. Von Seiten der Stadt wurde jedoch auf den problematischen Standort in Bezug auf das Verkehrsaufkommen und die Lärmemissionen, welche eine weitere kommerziell genutzte Halle mit sich bringen würde, aufmerksam gemacht. Eine Kostenschätzung für die Umsetzung des Konzeptes und ein Finanzierungsvorschlag liegen zurzeit noch nicht vor. Die Eulachhallen AG wartet auf Entscheide der Stadt.

Mit einer Umnutzung der bestehenden Eulachhalle 1 und der Zurverfügungstellung der Halle ausschliesslich für den Sport, könnte die Sporthallen-Initiative mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand umgesetzt werden. Es müsste jedoch untersucht werden, inwieweit die räumliche Infrastruktur für Sportler/innen, Funktionäre/innen und Zuschauer/innen im Sinne der Initiative als zeitgemäss angesehen werden kann, bzw. inwieweit eine Sanierung oder ein Ausbau notwendig wären.

Parallel dazu müsste geklärt werden, wie der Bedarf für die kommerziellen und kulturellen Nutzungen gedeckt werden kann. Da noch nicht einmal eine Kostenschätzung für die Umnutzung der Halle 1 und die Neuerstellung einer Halle für die kommerzielle und kulturelle Nutzung vorliegt, ist es ausgeschlossen innert der vom Gesetz für die Umsetzung der Initiative vorgegebenen Frist ein Ausführungsprojekt und die entsprechende Kreditvorlage zu erarbeiten. Bereits spätestens am 5. April 2011 müsste nämlich der Grosse Gemeinderat darüber entscheiden, dass dieses Projekt umgesetzt wird. Bis zum 5. November 2011 hätte der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat das Projekt und den Kreditantrag für die neue Halle sowie die Investitionen in die bestehenden Hallen vorzulegen. Innerhalb nur eines Jahres ein vollständiges Projekt bis zur Ausführungsreife vorzubereiten, erscheint aber in Anbetracht dessen, dass noch keinerlei Projektierungsarbeiten geleistet wurden bzw. noch nicht einmal klar ist, welche Bedürfnisse mit einer neuen Halle alle gedeckt werden müssten, als vollkommen ausgeschlossen.

#### **5.4. Fazit**

Es zeigt sich somit, dass keines der zurzeit in Bearbeitung stehenden Projekte die Initiative wirklich erfüllen kann. Einerseits können die von der Initiative gestellten Anforderungen an eine neue Sporthalle nicht erfüllt werden und andererseits können die vom Gesetz vorgegebenen Fristen bei weitem nicht eingehalten werden. Auch die Ausarbeitung eines völlig neuen Projekts erscheint aufgrund der vom Gesetz ausgesprochen knapp bemessenen Fristen als vollkommen unmöglich.

Demnach bleibt nichts anderes übrig, als die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen. Dies heisst aber nicht, dass die oben beschriebenen Projekte dann nicht weiter zu verfolgen wären. Dass ein Mangel an Grossraum-Sporthallen in Winterthur und damit ein Handlungsbedarf in dieser Richtung besteht, erscheint als ausgewiesen. Die Realisierung eines solch grossen Projektes bedarf aber einer gründlichen Klärung der Bedürfnisse und einer Prüfung sämtlicher möglicher Varianten, was innerhalb des vom Gesetz für Initiativen in Form der allgemeinen Anregung vorgegebenen Zeitplans leider nicht möglich ist.

#### **6. Indirekter Gegenvorschlag**

Wie oben ausgeführt, kann die Initiative aus der heutigen Ausgangslage nicht umgesetzt werden, weil einerseits bereits geplante Investitionen nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden könnten und andererseits, weil die terminlichen Vorgaben des Initiativrechts nicht eingehalten werden können. Bereits in die Investitionsplanung der Stadt Winterthur aufgenommen ist jedoch das Schulhaus Neuhegi mit der geplanten Dreifachturnhalle. Der Bau dieser Sporthalle hätte somit keinen Einfluss auf die übrigen von der Stadt in Planung befindlichen Vorhaben.

Die Dreifachturnhalle Neuhegi kann zwar die Anforderungen, welche die Initianten an eine neue Grossraumhalle stellen, nicht vollumfänglich erfüllen. Wie oben dargelegt, ist die Halle nur für regionale Wettkämpfe tauglich und steht auch nicht prioritär den Sportvereinen zur Verfügung. Die Erstellung dieser Halle würde jedoch die Situation für die Hallensportvereine wesentlich verbessern. Die Turnhalle Neuhegi käme damit als Ersatz für die Erstellung der von den Initianten geforderten Grossraumhalle durchaus in Betracht. Die Bedürfnisse der Initianten könnten insbesondere dann fast vollständig abgedeckt werden, wenn auch noch das Internationale Zentrum für Leistungs- und Breitensport (IZLB, vgl. Ziff. 5.2.) zur Ausführung käme.

Weil der Bau der Dreifachturnhalle beim Schulhaus Neuhegi die Forderungen der Initianten mindestens teilweise erfüllt und im Moment die finanziell, planerisch und zeitlich am ehesten realisierbare Lösung ist, soll er der Initiative als indirekter Gegenvorschlag gegenüber gestellt werden. Als direkter Gegenvorschlag kommt das Hallenprojekt in Neuhegi nicht in Be-

tracht, weil die Fristen für die Umsetzung nicht eingehalten werden könnten. Andererseits liegt der Projektierungskredit für den Neubau des Schulhauses Neuhegi dem Grossen Gemeinderat bereits zur Bewilligung vor, so dass über die beiden Vorlagen im gleichen Zeitraum entschieden werden kann. Im Weiteren bedeutet die Gegenüberstellung eines sogenannten indirekten Gegenvorschlags zwar, dass die Initiative der Volksabstimmung ohne Alternativantrag allein mit der Empfehlung zur Verwerfung unterbreitet wird. In der Abstimmungsweisung wird das Hallenprojekt in Neuhegi aber als zentrales Argument anzuführen und ausführlich aufzuzeigen sein, dass dieses Projekt die Forderungen der Initianten mindestens in erheblichen Teilen auch erfüllen wird. Das Schulhausprojekt Neuhegi wird dem entsprechend gemäss vorgegebenen Terminplan weiterverfolgt und die Bewilligung des Ausführungskredits frühestens anfangs 2014 in einer separaten Volksabstimmung beantragt.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

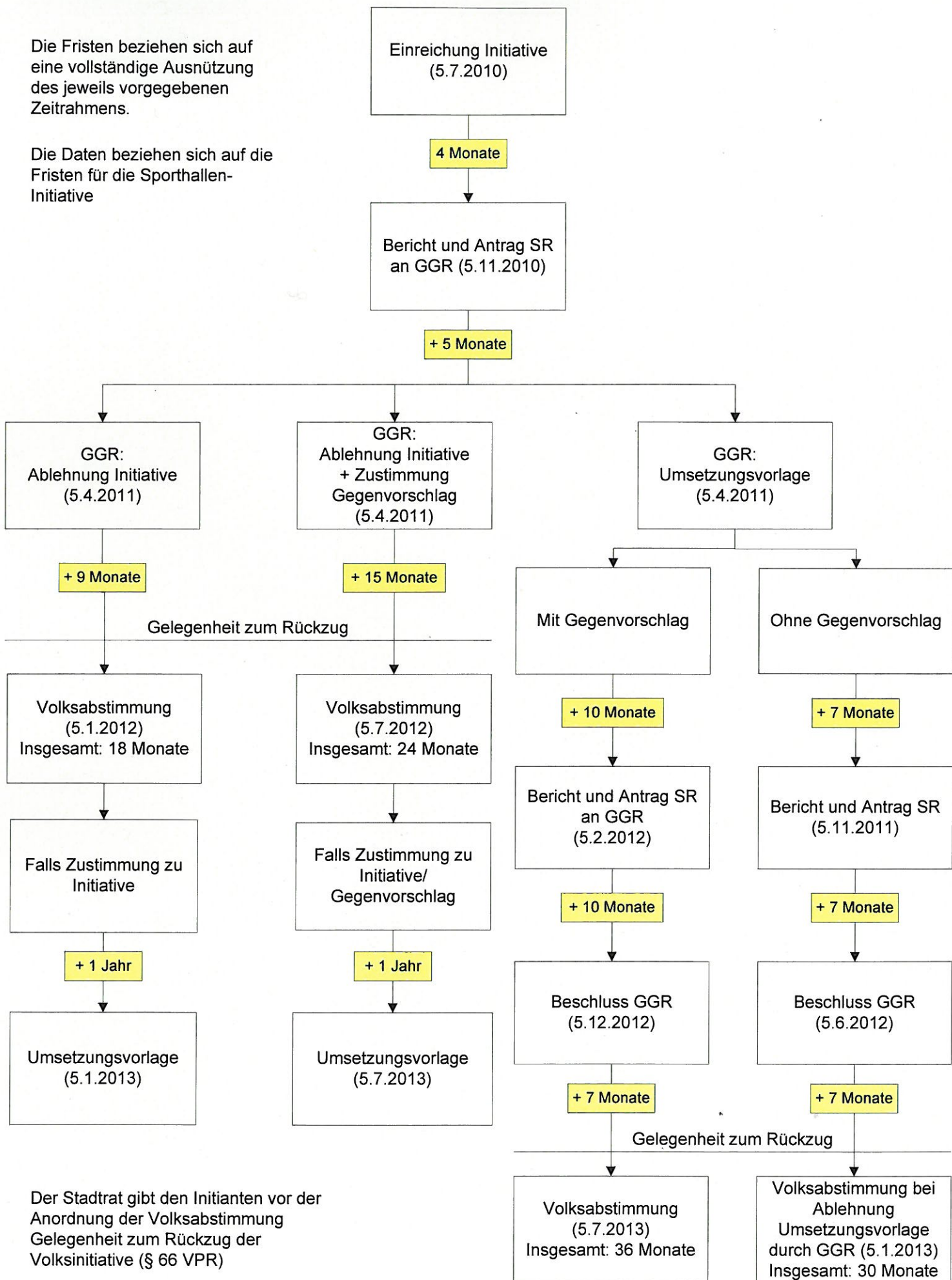
**Beilage:**

- Schematische Darstellung der Behandlung von Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung.

# Behandlung von Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung

Die Fristen beziehen sich auf eine vollständige Ausnützung des jeweils vorgegebenen Zeitrahmens.

Die Daten beziehen sich auf die Fristen für die Sporthallen-Initiative



Der Stadtrat gibt den Initianten vor der Anordnung der Volksabstimmung Gelegenheit zum Rückzug der Volksinitiative (§ 66 VPR)